

§. 15. a.

„Verbindlichkeit zur Angabe des Verfassers.“

„Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redacteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, so wie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld- oder, nach Befinden, durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Bewirkt über der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 15. b. von 2. bis mit 5. bestimmten Reihenfolge, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.“

Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die competente Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenrührige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels oder einer einzelnen Aeußerung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zu Benennung des Verfassers nicht Statt.

Bei Schriften, welche der Censur nicht unterlegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht bloß auf Injurien beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuches eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 15. b. Im Uebrigen gelten in Ansehung der wegen Benennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmaßregeln, insonderheit bei Injurien, die oben für die censirten Schriften aufgestellten Regeln.“

§. 15. b.

„Reihenfolge der Verantwortlichkeit.“

„Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1.) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2.) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3.) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist,
- 4.) der Drucker und
- 5.) zuletzt der Verbreiter.“

Die Weglassung des letzten Satzes („jedoch kann ic.“) rechtsfertig durch das Gutachten zu §. 14. Im Uebrigen findet die vorgeschlagene Fassung durch sich selbst ihre Begründung, insofern dieselbe nicht besonders erfolgt ist.

Indem nun die Majorität den §. 15. des Gesetz-Entwurfs mit den oben unter 1. und 2. beantragten Abänderungen zur Annahme empfiehlt, bringt dafür die Minorität die oben mitgetheilten §§. 15. a. und b. in Vorschlag.

§. 16.

Mit diesem §. ist die Deputation zwar im Allgemeinen einverstanden, sie wünscht jedoch folgende kleine Abänderungen desselben:

- 1.) in Zeile 2 soll gesetzt werden statt „gemeinschädlichen“: „gemeingefährlichen“;
- 2.) die Worte: „und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen haben, oder nicht“ sind wegzulassen;
- 3.) die Worte: „die §. 6. wegen der Censur aufgestellten Grundsätze“ in der vorletzten Zeile sind zu vertauschen mit: „die bestehenden Strafgesetze“.

ad 1. „Gemeinschädlich“ ist ein zu laxer Begriff, als daß er ohne Gefährdung des schriftstellerischen Interesses beibehalten werden könnte.

ad 2. Der Beisatz unter 2. versteht sich von selbst, ist daher auch schon bei §. 3. in Wegfall gebracht worden. Uebrigens muß auch — so sollte man glauben — bei der „Solidarität der Verwaltung“ das Censirte unschädlich sein.

ad 3. Die Polizei hat Verbrechen zu verhüten und muß daher die Criminalgesetzgebung zur Richtschnur nehmen, nicht bloß die Regeln der Censur; es ist daher die Bezugnahme auf das Criminalgesetzbuch zweckmäßiger, zumal da es sich hier auch um nicht censirte Schriften handelt.

Sind hierdurch die vorgeschlagenen Amendements gerechtfertigt, so wird es auch unbedenklich sein: „sie anzunehmen, mit ihnen aber dann zugleich den §. selbst.“

§. 17.

Auch dieser §. unterliegt keinen bedeutenden Ausstellungen. Es beschränken sich dieselben vielmehr nur auf folgende Bemerkungen:

1.) schien es der Deputation bestimmter und daher besser, die Ueberschrift des §., weit in selbigem von der polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften u. die Rede ist, mit einer andern des Inhalts zu vertauschen:

„Polizeiliche Beschlagnahme der Preßerzeugnisse.“

2.) für das Wort „gemeinschädliches“ in Zeile 1. ist nach §. 16. sub 1. gleichfalls: „gemeingefährliches“ zu setzen.

3.) „Die Rechte der Persönlichkeit“, von denen in Zeile 3. die Rede ist, sind nicht die einzigen Privatrechte, welche verletzt werden können, da dies z. B. auch in Ansehung der Eigenthumsrechte möglich ist. Das umfassendere Wort: „Privatrechte“ dürfte daher dem Zwecke mehr entsprechen, wie „Rechte der Persönlichkeit“.

4.) Um der größeren Bestimmtheit und Deutlichkeit willen und zugleich um den Gegensatz mit dem Folgenden mehr hervorzuhellen, ist nach den Worten „begründet werde“ hinzuzufügen: „worauf die Beschlagnahme anzuordnen ist“.

Endlich hat es der Deputation noch passend erschienen, am Schlusse nochfolgenden Zusatz zu beantragen: „die Entscheidung der Justizbehörde ist auch dann einzuholen, wenn der Beklagte oder Eigenthümer der in Beschlag genommenen Schrift darauf anträgt“; und zwar deshalb, damit, wenn ein gesetzlicher Grund zu einer Beschlagnahme nicht vorlag, diese nach der Entscheidung der Justizbehörde wieder aufgehoben werde.

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen, von welchen die Herren Regierungs-Commissarien die unter 3. und 4. bemerkten genehmigt haben, empfiehlt die Deputation den §. zur Annahme.

In

§. 18.

erregten vorzüglich zwei Stellen besondere Bedenken, nämlich die Bestimmung über die nach Befinden zu bewirkende Rücksendung der mit Beschlag belegten Exemplare eines Werkes an die Behörde des Verlegers (unter b.) und die in der vorletzten und letzten Zeile des §. befindlichen Worte: „insofern nicht dringende Rücksichten ein Anderes gebieten“, durch welche der Hinwegnahme und Vernichtung auch im Auslande gedruckter Schriften, obgleich nur Ausnahmsweise, Eingang verschafft werden soll.

War man nun auch gemeint, diese Stellen in Folge der dringenden Vorstellungen der Buchhändler zu Leipzig (Petitionen Nr. 2. S. 19. und Nr. 4. S. 29) und weil dieselben, bei der Anwendung der darin enthaltenen Dispositionen, dem Leipziger Buchhandel allerdings gefährbringend sind oder doch werden können, gänzlich in Wegfall zu bringen, so hat doch die Majorität der Deputation nach der Vernehmung mit den Herren Regierungs-Commissarien über diesen Punct von gedachtem Entschlusse wieder abgehen müssen, weil es allerdings Fälle geben kann, welche beide bezeichnete Maßregeln im Interesse des Staatswohles gebieten.

Um jedoch eine Anwendung dieser Bestimmungen nur eben auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken und jedem etwaigen Mißbrauche derselben, so viel möglich, vorzubeugen, hat es der